

SMV-Satzung

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2019.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen. Des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Die SMV entsendet Vertreter in die Schulkonferenz. Die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in Bezug auf die Umwelt engagieren, aber auch auf sportliche, kulturelle, soziale und politische Bereiche eingehen.

3. Kooperationen

Die SMV kooperiert mit anderen Schulen und deren SMV'en, mit Arbeitskreisen, mit Bezirksarbeitsgemeinschaften, mit der Stadt SMV, mit dem Landesschülerbeirat oder dem Jugendring.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden. Klassenlehrer und Klassensprecher haben die volle Verantwortung für Planung und Durchführung.

Jeder Schüler hat das Anhörungsrecht, Vorschlagsrecht und Beschwerderecht.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses im Schülerrat. Sie werden spätestens in der 2. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV/des Schülerrats zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Grundkurse. In jedem Grundkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben, nach Notwendigkeit, Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattfinden. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrates dies bei den Schülersprechern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Schülersprecher leiten die Sitzung. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den Schülersprechern vorgelegt werden, die es anschließend über das SMV-Brett veröffentlichen. Das Protokoll muss nach jeder Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat [**s. III. Wahlen**] wählt spätestens in der vierten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres neue Schülersprecher, von denen mindestens einer auf zwei Jahre gewählt sein muss. Insgesamt gibt es drei Schülersprecher die in ihrem Amt gleichberechtigt sind, jedoch legen sie unter sich drei Zuständigkeitsbereiche fest. Jeder Schüler und jede Schülerin, ab Klasse 9 aufwärts, kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Schuljahr und maximal zwei Schuljahre. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern fortgeführt. Die Schülersprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Amtszeit ist nach **III. Wahlen** geregelt.

Die Schülersprecher sind Vorsitzende des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Schülersprecher sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen die Schülersprecher den Schülerrat/die SMV über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats/der SMV werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird von der SMV in der ersten Sitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist der SMV Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag der SMV seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“. Nach Möglichkeit sollte der Kassenwart voll geschäftsfähig sein. Sein Vertreter muss dies nicht erfüllen.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres legt die SMV einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt, fest. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates und der SMV ein Protokoll (Beschlussprotokoll) an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Jahrgangsstufensprecher (nur Kursstufe)

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von allen Schülern der Kursstufe 1 auf zwei Jahre gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Informationsaustausch.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung der SMV gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Soziales, Umwelt, Sport, Party, Werbung gebildet werden. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf festgelegt werden. Die SMV-Mitglieder können sich den Ausschüssen zuordnen.

Die SMV legt aus ihrer Mitte jeweils zwei Verantwortliche für die jeweiligen Ausschüsse fest. Sie koordinieren die Arbeit ihres Ausschusses, berufen die Ausschusssitzungen ein und leiten sie. Sie sind für die Arbeit ihres Ausschusses verantwortlich. Die Verantwortlichen achten auf die Mitarbeit ihrer Ausschussmitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen.

Über ihre Arbeit soll ein Protokoll (Beschlussprotokoll) angefertigt werden, das dem Schriftführer vorgelegt wird.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung sowie des Schülerrats. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters/Schriftführers, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch die amtierenden Schülersprecher sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl der Schülersprecher

Die Wahl der Schülersprecher sollte in der vierten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Sollte dies nicht passiert sein, wird ein gewählter Vertreter der jeweiligen Klasse/des jeweiligen Kurses geschickt. Dies gilt auch wenn der entsprechende Vertreter abwesend ist. Es werden drei Schülersprecher gewählt.

1.1 Die Schülersprecher

Sie werden vom Schülerrat in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Läuft die Amtszeit eines Schülersprechers, von zwei Jahren, vollständig ab, wird nur ein neuer dritter Schülersprecher vom Schülerrat gewählt, um wieder die volle Zahl von drei Schülersprechern zu erhalten. Läuft die Amtszeit zweier Schülersprecher gleichzeitig ab, werden dementsprechend zwei neue gewählt.

2.1 Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz

Einer der Schülersprecher ist Mitglied in der Schulkonferenz. Die SMV wählt aus ihrer Mitte ab Klassenstufe 8 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht, in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr. Sie vertreten dabei einen bestimmten Delegierten. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher stellen nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der von den Schülersprechern aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben, die nicht kumuliert werden kann. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

3.1 Aufrutschverfahren

Sobald die Amtszeit des amtierenden Verbindungslehrers abgelaufen ist, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle und es wird ein neuer Stellvertreter vom Schülerrat gewählt.

IV. Evaluation

[§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: “Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen.“ Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.]

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Nach Möglichkeit wirkt der Evaluations-Ausschuss der SMV in der Projektgruppe zur Evaluation der Schule mit.

Die SMV führt einen SMV-Tag durch, der die Mitglieder zu den Themen Qualitätsentwicklung und Evaluation fortbilden soll, damit sie sich beim Qualitätsentwicklungsprozess der Schule einbringen können.

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die von der SMV vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, den Verbindungslehrern und den Schülersprechern über ein Konto beim Geldinstitut Volksbank verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben müssen von der SMV genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird durchgeführt. Die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Die SMV bestimmt den 1. Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch den Elternbeirat. Sie berichten der SMV vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird von der SMV bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

Die SMV kann an Projekten teilnehmen.

Die SMV führt Aktionen zu verschiedenen Themen durch.

VI. SMV als Sondergremium am Gymnasium Plochingen

Die SMV ist ein Sondergremium, das die Aufgaben, Verpflichtungen und Regeln der Satzung erfüllt und für jeden Schüler, der sich innerhalb der Schule engagieren möchte, zugänglich ist. Zusätzliche Punkte in dieser Satzung regeln einzelne Verfahren genauer.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Schülersprecher und andere engagierte Schüler sowie der Kassenwart und der Schriftführer bilden die SMV. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder der SMV stimmberechtigt. Die Verbindungslehrer sind als Beratende Mitglieder der SMV, jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Sitzungen

Zu Beginn des Schuljahres findet die erste Sitzung statt, in der alle organisatorischen Themen abgearbeitet und besprochen werden. Eine regelmäßige Sitzung wird einmal pro Woche angestrebt. Weiter Sitzungstermine können nach Bedarf beschlossen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies bei den Schülersprechern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede SMV Sitzung ist prinzipiell nicht öffentlich. Die Schülersprecher leiten die Sitzung.

3. Tagesordnung

Am Ende jeder Sitzung wird eine Tagesordnung für die nächste Sitzung bestimmt (ausgenommen die erste Sitzung im Schuljahr). Zusätzliche Tagesordnungspunkte können dem Schriftführer übermittelt werden, der diese, bis zu einer angemessenen Anzahl und themenorientiert, in die Tagesordnung mit einfügt. Falls ein TOP nicht besprochen werden konnte, wird er, nach Möglich- und Notwendigkeit, in die nächste Tagesordnung mit aufgenommen oder in einer Sondersitzung vertagt. Ein TOP kann auf Antrag und mit Mehrheit der Mitglieder auf- oder abgesetzt werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die SMV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Schuljahres nach Anzahl der Mitglieder festgelegt. Hier bedarf es einer Mitgliederliste.

VII. Schlussbestimmung

Alle Wahlergebnisse, Mitgliedschaften in Gremien, Ämter und deren Übernahmen sowie weitere Informationen zu einzelnen Themen werden im Protokoll festgehalten und sind dort nachzulesen, sofern nicht ein zusätzliches Dokument aufgesetzt wurde. In den Beschlussprotokollen sind alle Beschlüsse und Feststellungen von Schülerrat, SMV und den Ausschüssen festgehalten. Alle personen- bzw. geschlechterbezogenen Angaben sprechen alle Geschlechter an.

VIII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 23.07.2020 von zwei Dritteln der Mitglieder der SMV verabschiedet. Sie tritt am 16.09.2020 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Falls Verordnungen von Bund, Land, Kommune oder Ministerium vorliegen die eine normale Ausübung der SMV Arbeit, aufgrund einer Ausnahmesituation (Pandemie, Notstand,...) einschränken, werden die entsprechenden Punkte geändert oder ausgesetzt. Genaueres zu einzelnen Veränderungen und Außerkraftsetzungen muss aus dem Protokoll entnommen werden.